

I N H A L T

Nr.	Seite
18. 15. X. 79 AnwSt (R) 3/79	1. § 114 Abs. 1 BRAO gehört nicht zu den „anzuwendenden Strafvorschriften“ im Sinne des § 200 Abs. 1 StPO. Auf diese Bestimmung und ihre Änderungen muß nicht besonders hingewiesen werden. 2. Für die Frage, wann eine Tat im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB (begangen und) beendet ist, kommt es nach der gebotenen einheitlichen Betrachtung aller in demselben Verfahren festgestellten Pflichtverletzungen allein auf die (Begehung und) Beendigung der zeitlich letzten Pflichtverletzung an 153
19. 28. I. 80 II ZR 84/79	a) Auf Feststellung eines antragsgemäßen Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann bei Abgabe ungültiger Gegenstimmen jedenfalls dann geklagt werden, wenn der Versammlungsleiter kein bestimmtes Beschlüßergebnis verkündet hat. b) Einer solchen Klage kann die GmbH keine Anfechtungsgründe entgegenhalten 154
20. 11. II. 80 II ZR 41/79	Die nichtgeschäftsführungsberechtigten Gesellschafter können die Unterlassung einer einfachen Geschäftsführungsmaßnahme auch nicht mit der Behauptung verlangen, daß der geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter mit der Vornahme der beanstandeten Handlung seine Pflicht zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung verletzen würde 160
21. 13. II. 80 V ZR 59/78	a) Im Verfahren über die Berechtigung eines Vorbehalts können die Voraussetzungen für den Erlaß des Ausschlußurteils nicht mehr geprüft werden. b) Nur ein im Zeitpunkt des Erlasses des Ausschlußurteils bestehendes und im Ausschlußurteil vorbehaltenes Eigentumsrecht kann die Ausschlußwirkung beseitigen 169
22. 27. II. 80 VIII ZR 54/79	Zur Frage, wann Angriffs- und Verteidigungsmittel als verspätet zurückgewiesen werden können, die nach Versäumen von gesetzten Erklärungsfristen erstmals mit einem zulässigen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil vorgetragen werden 173

Nr.	Seite
23. 28. II. 80 VII ZR 183/79	Zur Frage, ob ein Vermögensschaden entstanden ist, weil ein fehlerhaft geplantes privates Schwimmbad während der Mängelbeseitigung nicht benutzt werden konnte 179
24. 12. III. 80 VIII ZR 57/79	Unklarheiten über den Umfang der gesicherten Hauptschuld gehen zu Lasten des Bürgschaftsgläubigers 187
25. 13. III. 80 II ZR 54/78	a) Die Satzung kann für Aufsichtsratswahlen durch die Hauptversammlung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. b) Zur Auslegung einer Satzungsklausel, wonach Hauptversammlungsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. c) Hat in der Hauptversammlung der Vorsitzende zu Unrecht verkündet, ein Antrag sei wegen Fehlens der erforderlichen Stimmenmehrheit abgelehnt, so kann die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage mit dem Antrag auf Feststellung eines zustimmenden Beschlusses verbunden werden . 191
26. 13. III. 80 II ZR 173/78	a) Das Wattenmeer ist kein Binnengewässer. Deshalb ist ein Schwimmbagger, der bestimmungsgemäß auf Binnengewässern und auf See verwendet wird, während des Einsatzes im Wattenmeer haftungsrechtlich als Seeschiff zu behandeln. b) Zur Frage, wann der Reeder die Erfüllung eines Anspruchs besonders gewährleistet hat (§ 486 Abs. 4 Satz 1 HGB) 201
27. 13. III. 80 II ZR 239/78	Auswirkungen des seerechtlichen Verteilungsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit; zur Pflicht des Reeders, den Kapitän zu überwachen 206

Börsen

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN